



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 20/22

Freitag, 23. Dezember 2022

Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung)

vom 20. Dezember 2022

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1061),
- § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1.470).

§ 1

Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- a) Schmutzwasser 2,69 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser 1,14 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche.

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

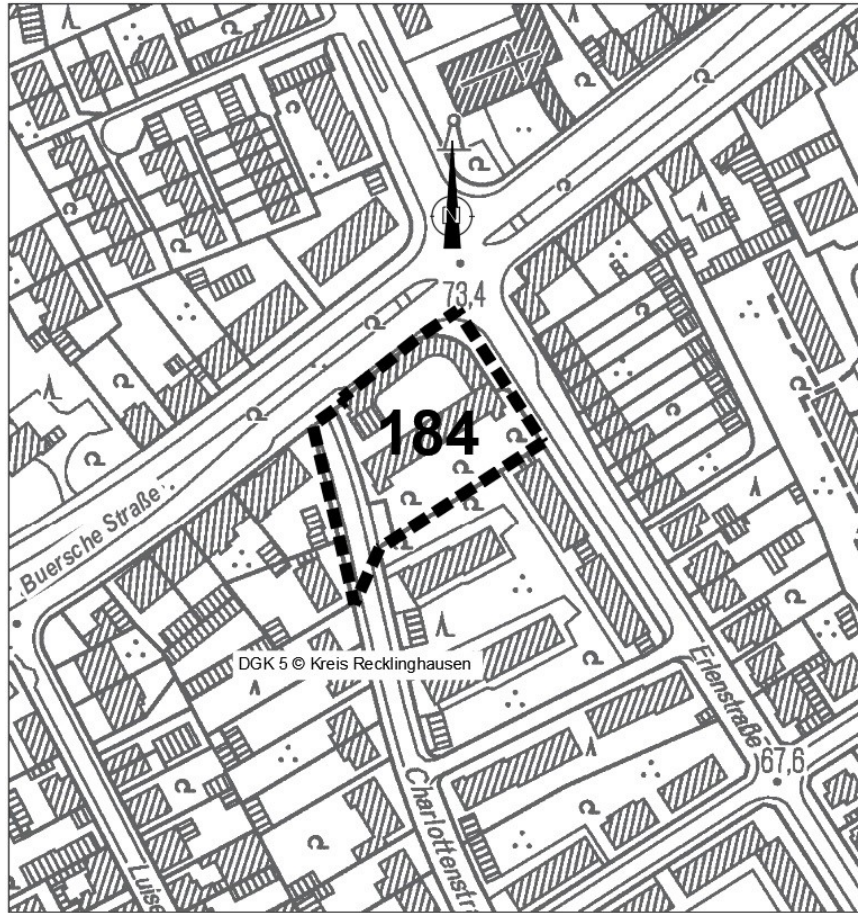
(2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- a) Schmutzwasser 1,42 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser 0,69 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Bebauungsplan Nr. 184

Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB



Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB

1. Für das Gebiet Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 28.11.2022 vorgesehenen Grenzen der Bebauungsplan Nr. 184 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
2. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird
 - a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
 - b. die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und
 - c. die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Hinweis:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 455 vom 09. bis 23. Januar 2023 (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Gladbeck, den 15.12.2022

Bettina Weist

– Bürgermeisterin –